

UMSCHAU

Menschenwürde, Menschenbild und Gewissen

Grundstein unserer verfassungsrechtlichen Ordnung ist die als „unantastbar“ zu achtende und zu schützende *Würde des Menschen*; sie steht in unserem Grundgesetz gleich vorn an der Spitze (Art. 1, Abs. 1). Wie diese Würde des Menschen näherhin zu verstehen ist, worin sie letztlich gründet, erläutert das Grundgesetz nicht; das setzt es offenbar als bekannt voraus und sieht es darum als keiner Erläuterung bedürftig an; immerhin gibt es einige Fingerzeige. Indem es auf die „unantastbare“ Würde des Menschen noch im gleichen Artikel in Absatz 2 die „unverletzlichen und unveräußerlichen“ Menschenrechte folgen läßt, deutet es doch wohl einen sehr engen Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Menschenrechten an, und so darf man dann wohl auch das wiederum unmittelbar anschließend in Art. 2 ausgesprochene „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ im Sinn des Grundgesetzes als aus der Würde des Menschen erfließend ansehen. Dann aber liegt es nahe, die Würde des Menschen in dem begründet zu sehen, was nach unserem Verständnis den Menschen als *Person* konstituiert; das ist seine Begabung mit Vernunft und seine Fähigkeit zur Selbstbestimmung, ja vielleicht noch genauer seine Fähigkeit zur *verantwortlichen* Selbstbestimmung. Alsdann aber spricht der Umstand, daß in Art. 4 die Freiheit des *Gewissens* gewährleistet (Abs. 1) und daraus eigens die noch keineswegs in aller Welt anerkannte Folgerung gezogen wird, daß niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden darf (Abs. 3), erst recht gewichtig dafür, daß das Grundgesetz die Würde des Menschen darin begründet sieht, daß er ein für sein Tun und Lassen *verantwortliches* Wesen ist, daß er ein *Gewissen* hat. (In ähnlicher Weise spricht auch das Godesberger Grundsatzprogramm der SPD von der Menschenwürde; es bezeichnet sie als „dem Staat vorgegeben“ und setzt sie

in engste Beziehung zur „Eigenverantwortlichkeit des Menschen“ und zu seinem Gewissen.)

Ist damit für den gläubigen Christen alles befriedigend geklärt? Besteht aufgrund der Aussagen des Grundgesetzes (und des Godesberger Programms) über die Würde des Menschen unter all denen, die ehrlich unser Staatswesen und dessen Grundgesetz bejahen, wirklich *echte* Übereinstimmung über diesen Grundstein, auf dem dessen ganze sittlich-rechtliche Ordnung sich aufbaut oder jedenfalls aufbauen soll? Oder verbergen sich hinter der von allen bejahten Menschenwürde sehr verschiedene Vorstellungen vom Menschen und von dem, was seine Würde ausmacht? Wie steht es – das ist zweifellos der entscheidende Punkt – um das dem Bekenntnis zur Würde des Menschen zugrunde liegende *Menschenbild*?

Vom Menschenbild oder von verschiedenen Menschenbildern sprechen wir meist in einem anderen Zusammenhang, nämlich mit den verschiedenen gesellschaftlichen Ordnungsbildern; es besteht wohl ziemlich allgemeine Übereinstimmung, daß die gesellschaftliche Ordnung, die wir entwerfen oder für die wir uns entscheiden, das „gesellschaftliche Ordnungsbild“, bestimmt wird durch das Menschenbild, das wir zugrunde legen und von dem wir bei unsern Überlegungen ausgehen. Unter dieser Rücksicht stehen *drei* Menschenbilder miteinander in Konkurrenz, von denen sich die Grundmodelle aller gesellschaftlichen Ordnungen ableiten. Zwei von diesen Menschenbildern sind einseitig, das eine einseitig individualistisch, das andere einseitig kollektivistisch; nur eines hält das ausgewogene Gleichgewicht, indem es Individualität und Sozialität als dem Menschen gleich wesentlich betont und sich bemüht, sie zur harmonischen Synthese zu bringen. Die katholische Soziallehre lehnt beide einseitigen Men-

schenbilder ab und akzeptiert nur das zweiseitige. Dabei bleibt aber immer noch die Frage offen, ob dieses Menschenbild ausreicht, um, wie wir es zu tun pflegen, aus ihm unser gesellschaftliches Ordnungsbild abzuleiten. Einige erachten es als unzureichend; dieses Menschenbild sei zwar insoweit zutreffend, als es die fehlerhafte Einseitigkeit der beiden anderen vermeide, aber es sei *unvollständig* und lasse gerade das vermissen, worauf es ankomme und wodurch unser Menschenbild sich von allen anderen denk- oder seismöglichen Menschenbildern unterscheide, nämlich die *transzendente Dimension*. Die Gottesfrage, d. i. die Frage nach dem Verhältnis, in dem der Mensch zu Gott steht, sei doch von ungleich grundsätzlicherer und entscheidenderer Art als die rechte Ausgewogenheit von Individualität und Sozialität; darum komme, wenn es um das gesellschaftliche Ordnungsbild gehe, alles auf die transzendente Dimension an; sie dürfe unter keinen Umständen fehlen oder auch nur offengelassen werden. Wer sich vor Gott verantwortlich wisse, mache sich von gesellschaftlicher Ordnung und gesellschaftlichem Zusammenleben ganz andere Vorstellungen als wer, weil er an Gott nicht glaubt, auch kein Bewußtsein von Verantwortung vor Gott haben könne.

An diesem Einwand ist gewiß so viel richtig, daß für den Christen die transzendente Dimension des Menschenbilds wesentlich und unverzichtbar ist. *Objektiv* gründet die Würde des Menschen, ihre Unantastbarkeit, ihr Anspruch auf Achtung und Schutz letztlich darin, daß der Mensch Ebenbild Gottes, „von und zu Gott“ ist. Einzig und allein diese Gottbezogenheit verleiht ihm echte „Würde“; ebenso unbestreitbar ist davon im Grundgesetz (das-selbe gilt vom Godesberger Programm) keine Rede.

Zugunsten des Grundgesetzes ließe sich allenfalls geltend machen, daß es in seiner Präambel von „Verantwortung vor Gott“ spricht (für das Godesberger Programm läßt sich das nicht geltend machen, da es seinen Sozialismus als in „christlicher Ethik, Humanismus und klassischer Philosophie“ verwurzelt bezeichnet, was nicht kumulativ, sondern selektiv [alternativ] zu verstehen ist;

sein Verständnis der Würde des Menschen gründet es nicht auf den Glauben und bindet deren Verständnis schon gar nicht an den Glauben an den einen und heiligen persönlichen Gott). Bei genauerem Zusehen befindet sich das Grundgesetz allerdings kaum in einer besseren Lage; die in der Präambel ausgesprochene „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ (sic!) bringt zwar ein edles und bei den Vätern des Grundgesetzes wohl auch echtes Pathos zum Ausdruck, entbehrt aber der rechtlichen Relevanz.

Bei dieser Sachlage gibt es also kein Ausweichen vor der Frage: Sind Menschenwürde und Gewissen ohne Bezugnahme auf Gott mehr als bloße Worthülsen ohne sachlichen Gehalt? Hat es einen Sinn, d. h. können christliche und nicht-christliche Gottgläubige und Menschen, die entweder nach Gott überhaupt nicht fragen oder den Gottesglauben sogar ausdrücklich ablehnen, sinnvollerweise versuchen, auf einem ihnen *gemeinsamen Kerngehalt* der Würde des Menschen ein gemeinsames Staatswesen aufzubauen, das beide (Theisten und Atheisten) als „ihren“ Staat annehmen und in dem sie „menschenwürdig“ zusammen leben können?

Das Grundgesetz (ähnlich auch das Godesberger Programm) sieht und versteht die Würde des Menschen in engster Verbindung mit dem *Gewissen*. Demzufolge bleibt nur noch der Weg offen, zu prüfen, ob die Bezugnahme auf das Gewissen die explizit nicht aufscheinende, für uns Christen aber unverzichtbare transzendente Dimension wenigstens *impliziert*; ob das zutrifft oder nicht, das und nichts anderes ist die entscheidende Frage.

Dazu finden wir in der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils „Gaudium et spes“, deren Kapitel I, 1 von der „Würde der menschlichen Person“ handelt, einen hilfreichen Hinweis. Unter der Überschrift „Die Würde des sittlichen Gewissens“ befaßt sich dessen Art. 16 genau mit unserer Frage. Dort heißt es: „Im Inneren seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muß und dessen Stimme ihn immer zur Liebe und zum Tun des Guten und zur Unterlassung des Bösen anruft . . . Denn der

Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu gehorchen seine Würde ausmacht und demgemäß er gerichtet werden wird. Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott.“ Das sagt das Konzil nicht vom gläubigen Menschen, sondern vom Menschen schlechthin. Jeder Mensch hat dieses Gewissen, und wenn er sich gegen dessen Stimme nicht vorsätzlich taub gemacht hat oder sich taub dagegen stellt, dann hört er diese Stimme, die ihm ein Gesetz verkündet, „das er sich nicht selbst gibt“, das vielmehr „von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist“. Ja, das Konzil geht noch weiter und sagt – wiederum nicht vom gläubigen, sondern von *jedem* Menschen –, in seinem Gewissen sei er „allein mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist“ (a. a. O.).

„Allein mit Gott“; das besagt doch: *der* Mensch (d. i. jeder Mensch) ist nicht nur tatsächlich „von und zu Gott“; diese seine „transzendente Dimension“ ist nicht nur in abstracto objektiv gegeben, sondern ist ihm in seinem Gewissen in concreto real und aktuell präsent; er wird von Gott angesprochen und, gleichviel, ob er sich dieser Ansprache willig oder unwillig stellt oder ihr trotzt, es ist Gott, der mit ihm und mit dem er redet, auch wenn er ihn als seinen Gesprächspartner nicht erkennt.

In der Philosophie gibt es die berühmte Streitfrage, ob sich aus der Tatsache des Gewissens, daraus, daß wir uns von sittlichen, unbedingt Verbindlichkeit für sich in Anspruch nehmenden Normen angesprochen wissen, das Dasein Gottes erschließen läßt (sog. ethischer Gottesbeweis), oder ob es umgekehrt zuvor der Erkenntnis Gottes bedarf, um den von uns verspürten unbedingten Verbindlichkeitsanspruch sittlicher Normen einsichtig zu machen. Diese spekulative Frage steht hier in allerhöchster Aktualität vor uns. Theoretisch-spekulativ äußert sich das Konzil zu ihr nicht; dafür aber gibt es eine handfeste konkret-praktische Antwort; es sagt: „Durch die Treue zum Gewissen sind die Christen mit den übrigen Menschen verbunden im Suchen

nach der Wahrheit und zur wahrheitsgemäßen Lösung all der vielen moralischen Probleme... im Leben der einzelnen wie im gesellschaftlichen Leben“ (a. a. O.).

Das besagt doch: damit wir Christen mit anderen, auch mit denen, die von Gott nichts wissen, unter einer gemeinsamen sozialen und politischen Ordnung leben und diesen Staat als unseren Staat anerkennen und uns ihm verpflichtet wissen können, braucht in dem Menschenbild, das dieser Ordnung zugrunde liegt und aus dem wir mit den anderen dieses gesellschaftliche Ordnungsbild ableiten, nicht unbedingt notwendig die transzendente Dimension ausdrücklich („explizit“) eingezeichnet zu sein; es genügt – wenn auch vielleicht nur gerade eben noch zur Not; das kann hier offenbleiben – die Bezugnahme auf das *Gewissen*; mit dem Gewissen ist die transzendente Dimension *impliziert*.

Noch ein letzter Hinweis, den das Konzil in diesem Zusammenhang gibt, ist bemerkenswert: „nicht selten“ geschehe es, „daß das Gewissen aus unüberwindlicher Unkenntnis irrt, ohne daß es dadurch seine Würde verliert“ (a. a. O.). Also selbst dann, wenn das Gewissen unverschuldeterweise *fehlerhaft* urteilt, bleibt ihm seine Würde; auch in diesem – wie das Konzil sagt „nicht seltenen“ – Fall ist der Mensch in seinem Innersten „allein mit Gott“, und gebietet der heilige und anbetungswürdige Wille Gottes ihm, der Weisung dieses seines Gewissens zu folgen. Auch im Fall des unüberwindlich irrenden Gewissens bleibt die transzendente Dimension des Menschen nicht bloß theoretisch in abstracto bestehen, sondern ist ganz in concreto praktisch aktuell. Erst diese Achtung vor der Würde des sittlichen Gewissens auch der anderen, die nach unserer Überzeugung irren, die das Konzil uns hier lehrt, macht das Zusammenleben in der weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft und in einem weltanschaulich pluralistischen Staatswesen wie dem unsrigen „menschenwürdig“; diese Achtung vor der Würde des sittlichen Gewissens ist der absolut unerläßliche *Minimalkonsens*.

Oswald von Nell-Breuning SJ